

## I. Der Anspruch.

### § 1. Der Anspruch im allgemeinen.

Das Gesetz vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, gewährt unter bestimmten Bedingungen österreichischen Staatsbürgern den Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband, Ausländern und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, den Anspruch auf die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde.

Durch die Erfüllung der Anspruchsbedingungen wird nicht das Heimatrecht selbst, sondern nur der Anspruch auf seine Verleihung oder auf die Zusicherung der Verleihung erworben. Das (unbedingte oder durch die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft bedingte) Heimatrecht wird erst durch die ausdrückliche Aufnahme oder Zusicherung der Aufnahme erworben.

Die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde muß, wenn der gesetzlich begründete Anspruch auf sie geltend gemacht wird, unentgeltlich erfolgen, und die Gesuche zur Geltendmachung dieses Anspruches sind gebührenfrei. Nicht dasselbe bestimmt das Gesetz über den Anspruch auf die Zusicherung der Aufnahme und über die Gesuche zur Geltendmachung dieses Anspruches. Es kann somit die Zusicherung

der Aufnahme, auch wenn der geltend gemachte Anspruch gesetzlich begründet ist, von der Entrichtung einer Gebür abhängig gemacht werden, und die Gesuche zur Geltendmachung dieses Anspruches sind nicht gebührenfrei.

Zur Einführung einer solchen Gebür für die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde ist ein Landesgesetz nicht erforderlich, sondern genügt ein Beschluß der Gemeindevertretung.

Nur die Aufnahme in den Heimatverband darf nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Die Zusicherung der Aufnahme ist also zeitlich beschränkbar.

## § 2. Die Anspruchsbedingungen im allgemeinen.

Die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde oder die Zusicherung der Aufnahme kann einer Person nicht verweigert werden, welche nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat.

Die Erwerbung des Anspruches erfolgt also durch eine Ersizung. Ersizung ist die Verwandlung eines thatsächlichen Zustandes in einen rechtlichen infolge seiner Dauer. Die Ersizung tritt aber nur ein, wenn der thatsächliche Zustand während der gesetzlich bestimmten Zeit den vom Gesetze gestellten Anforderungen entsprochen hat. Thatsachen, welche einen den vom Gesetze gestellten Anforderungen nicht entsprechenden Zustand herbeiführen, hindern die Ersizung.

Nur jene Zeit, während welcher der thatsächliche Zustand den gesetzlichen Anforderungen entspricht, ist Ersizungszeit. Eine Zeit, während welcher der thatsächliche Zustand den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, ist nicht Ersizungszeit. Die Bedeutung eines den gesetzlichen Anforder-

rungen nicht entsprechenden thatsächlichen Zustandes richtet sich aber nach der Art der Thatsachen, welche den Zustand herbeiführen. Manche dieser Thatsachen bewirken, daß die vor ihrem Eintritte verlossene Ersitzungszeit rechtlich wirkungslos wird. Diese Thatsachen sind Unterbrechungsthatsachen, sie unterbrechen die Ersitzung. Nicht nur ist die während ihres Bestandes verlossene Zeit keine Ersitzungszeit, sondern es kann die Ersitzungszeit erst von ihrem Wegfalle an gerechnet werden, die Ersitzung beginnt von neuem. Andere Thatsachen bewirken, daß die Zeit ihrer Dauer zwar nicht als Ersitzungszeit gilt, die vor ihrem Eintritte verlossene Ersitzungszeit aber nicht rechtlich wirkungslos wird; sie läuft vielmehr nach dem Wegfalle dieser Thatsachen weiter. Diese Thatsachen sind Hemmungsthatsachen, während ihres Bestandes ruht die Ersitzung.

Die Ersitzungszeit ist also keine fortlaufende Kalenderfrist mit einem nach dem Kalender bestimmbaren Anfangs- und Endpunkte, sondern die Dauer eines den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Zustandes, für deren Berechnung der Eintritt und der Wegfall bestimmter im Gesetze benannter Thatsachen maßgebend ist.

Der Zustand, welcher nun für die Ersitzung des Anspruches auf die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde oder auf die Zusicherung der Aufnahme Bedingung ist, ist ein Aufenthalt in dieser Gemeinde von zehnjähriger Dauer, und die Thatsachen, welche für die Berechnung der Ersitzungszeit maßgebend sind, sind der Mangel der Eigenberechtigung, die unfreiwillige Anwesenheit, die freiwillige Abwesenheit, die unfreiwillige Abwesenheit und der Eintritt der öffentlichen Armenversorgung. Jener Zustand und diese Thatsachen bedürfen einer näheren Erörterung.

### § 3. Der Aufenthalt.

Das Recht unterscheidet zwischen Aufenthalt und ordentlichem Wohnsitz. Aufenthalt ist das thatsächliche Verweilen an einem Orte. Zum ordentlichen Wohnsitz wird der Aufenthalt an einem Orte, wenn er in der rechtlich zulässigen Absicht genommen wird, an diesem Orte als Rechtssubject im allgemeinen zu verweilen, diesen Ort für alle jene rechtlichen Beziehungen maßgebend zu machen, für welche nicht durch gesetzliche Vorschriften oder zulässige Willkür ein anderer Ort maßgebend gemacht wird. Eine gesetzliche Bestimmung des Begriffes „ordentlicher Wohnsitz“ ist in dem § 66 der Civilproceßordnung enthalten. Hiernach ist der Wohnsitz einer Partei an dem Orte gegründet, an welchem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen.

Der ordentliche Wohnsitz an einem Orte hört dadurch nicht auf, daß der thatsächliche Aufenthalt an diesem Orte zeitweilig unterbrochen wird. Nur muß aus den Umständen, unter welchen die Entfernung erfolgt, die Absicht erhellen, den Wohnsitz auch während der Abwesenheit beizubehalten.

Der ordentliche Wohnsitz hört aber auf, wenn er aufgegeben und an einem anderen Orte ein neuer Wohnsitz gegründet wird; er hört in diesem Falle auch dann auf, wenn die Absicht besteht, den neuen Wohnsitz später wieder mit dem früheren zu vertauschen.

Unter dem im Gesetze vom 5. December 1896 als Erfüllungsbedingung geforderten Aufenthalt ist der ordentliche Wohnsitz zu verstehen. Dies geht aus der Bestimmung hervor, daß als eine Unterbrechung des Aufenthaltes eine freiwillige Entfernung nicht anzusehen ist, wenn aus den Umständen, unter

welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten. Dies geht weiter daraus hervor, daß nach dem Gesetze für die Ansprucherfüzung der Aufenthaltswille von wesentlicher Bedeutung ist.

#### § 4. Der Mangel der Eigenberechtigung.

Die Fähigkeit einer Person, aus eigenem Willen Rechtshandlungen vorzunehmen, heißt Handlungsfähigkeit. Zu unterscheiden ist die allgemeine und die besondere Handlungsfähigkeit. Die erstere besitzt, wer im allgemeinen Rechtshandlungen aus eigenem Willen vornehmen kann, wenn er auch bestimmte Rechtshandlungen nach gesetzlicher Vorschrift nicht vornehmen kann. Die allgemeine Handlungsfähigkeit fehlt dagegen jedem, der nur bestimmte Rechtshandlungen aus eigenem Willen vornehmen kann.

Die allgemeine Handlungsfähigkeit ist die regelmäßige Folge der natürlichen Großjährigkeit; sie kann ausnahmsweise früher beginnen in Folge der gerichtlichen Großjährigerklärung, ausnahmsweise später in Folge der gerichtlichen Verlängerung der väterlichen oder der vormundschaftlichen Gewalt. Personen, welche die allgemeine Handlungsfähigkeit noch nicht erlangt haben, nennt das Gesetz nicht eigenberechtigt.

Die allgemeine Handlungsfähigkeit kann aber, nachdem sie erlangt worden ist, wieder verloren gehen, nämlich durch gerichtliche Verhängung der Vormundschaft wegen Geisteskrankheit. Und zwar nur dadurch. Denn jeder andere Fall der Verhängung der Vormundschaft über Personen, welche die Eigenberechtigung bereits erlangt haben, nimmt ihnen nicht die allgemeine Handlungsfähigkeit, sondern nur die Fähigkeit zu besonderen Rechtshandlungen aus eigenem Willen. Es bewirkt also nur die gerichtliche Verhängung der Vormundschaft wegen Geisteskrankheit den Verlust der Eigenberechtigung.

Welche rechtliche Bedeutung hat der Mangel oder der Verlust der Eigenberechtigung für die Ansruhererfüzung? Nach dem Gesetze kann die Erfüzung erst nach Erlangung der Eigenberechtigung beginnen. Der innere Grund davon ist, daß eine nicht eigenberechtigte Person nicht die Fähigkeit hat, ihren Wohnsitz aus eigenem Willen zu bestimmen. Ihr Aufenthalt an einem Orte ist daher nie ein freiwilliger. Ein unfreiwilliger Aufenthalt ist aber nach dem Gesetze eine Hemmungsthatsache. Folglich ist der Mangel und der Verlust der Eigenberechtigung eine Hemmungsthatsache.

### § 5. Der unfreiwillige Aufenthalt.

Das Gesetz sagt: Unfreiwilliger Aufenthalt an dem Erfüzungsorte bewirkt eine Hemmung der Erfüzung, ist eine Hemmungsthatsache. Unfreiwillig ist der Aufenthalt einer Person an einem Orte, wenn nicht ihr freier Wille für den Aufenthalt bestimmend ist. Dies ist der Fall, wenn sie durch einen fremden Willen zum Aufenthalte genöthigt wird, oder wenn ihr Wille nach Rechtsvorschriften oder auf solchen Vorschriften beruhenden Anordnungen ihren Wohnsitz nicht bestimmen kann. Unfreiwillig ist somit der Aufenthalt einer Person an dem Orte, wo sie nicht verweilen will, sondern muß. Unfreiwillig ist aber ihr Aufenthalt an dem Orte, wo sie nur thatsächlich weilt, aber nach Rechtsvorschriften oder auf ihnen beruhenden Anordnungen nicht verweilen darf oder wenigstens nicht ihren ordentlichen Wohnsitz nehmen kann. Die Freiwilligkeit des Aufenthaltes fehlt sowohl, wenn der Aufenthalt an einem Orte durch widerrechtlichen oder rechtlich zulässigen Zwang erzwungen ist, als auch dann, wenn der Aufenthalt an diesem Orte rechtlich untersagt ist oder wenigstens nach Rechtsvorschrift nicht als ordentlicher Wohnsitz gelten kann.

Nicht freiwillig ist also der Aufenthalt einer Person an dem Orte, wo sie widerrechtlich zurückgehalten wird, wo sie durch rechtlichen Zwang zurückgehalten wird, wo sie nach einer Rechtsvorschrift ihren ordentlichen Wohnsitz nicht begründen kann (die Ehefrau). Wem der Aufenthalt an einem Orte rechtlich aufgezwungen ist, der hält sich an diesem Orte nicht freiwillig auf, kann sich aber auch an einem anderen Orte nicht freiwillig aufhalten, weil ihm dazu die Willensfähigkeit fehlt. So der an einem Orte Confinierte. Wem der Aufenthalt an einem bestimmten Orte rechtlich untersagt ist, kann sich an diesem Orte nicht freiwillig aufhalten. So der von einem Orte Abgeschaffte.

Nicht unfreiwillig ist der Aufenthalt einer Person an einem Orte, wenn sie dazu durch andere Ursachen als durch widerrechtlichen oder rechtlichen Zwang genöthigt wird. Solche Ursachen sind z. B. Krankheit oder Wahrnehmung eigener Interessen.

Jeder unfreiwillige Aufenthalt an dem Ersitzungsorte hemmt nach dem Gesetze die Ersitzung des Anspruchs.

### § 6. Die Abwesenheit.

1. Freiwillige Abwesenheit vom Ersitzungsorte. Jede freiwillige Entfernung aus dem Ersitzungsorte, wenn sie zugleich ein Aufgeben des ordentlichen Wohnsitzes daselbst enthält, unterbricht nach dem Gesetze die Ersitzung des Anspruchs. Nur jene freiwillige Entfernung unterbricht die Ersitzung nicht, welche unter Umständen erfolgt, aus denen die Absicht erhellt, den Wohnsitz beizubehalten, das heißt, nach Wegfall des Anlasses der Entfernung an den Ersitzungsort zurückzukehren.

2. Unfreiwillige Abwesenheit. Jede unfreiwillige Entfernung aus dem Ersitzungsorte hemmt die Ersitzung. Un-

freiwillig ist die Abwesenheit, wenn die Person durch rechtlichen oder widerrechtlichen Zwang aus dem Ersitzungsorte entfernt oder ferngehalten wird. Nicht unfreiwillig ist die Entfernung und die Abwesenheit aus dem Ersitzungsorte, wenn sie durch andere Ursachen veranlaßt wird. Solche Ursachen sind z. B. Krankheit oder Wahrnehmung eigener Interessen.

3. Abwesenheit in Erfüllung der gesetzlich obliegenden Wehrpflicht. Nach dem Gesetze ist jede lediglich durch die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht bedingte Abwesenheit vom Ersitzungsorte für die begonnene Ersitzung des Heimatrechtes ohne Einfluss.

Diese Ausnahmebestimmung ist streng auszulegen. Sie gilt nur für die Ersitzung des Anspruches auf die Aufnahme in den Heimatverband durch einen österreichischen Staatsbürger, nicht für die Ersitzung des Anspruches auf Zusicherung der Aufnahme. Darauf deutet der Ausdruck Ersitzung des Heimatrechtes. Sie gilt ferner nur für die zeitweise Abwesenheit vom Ersitzungsorte während einer bereits begonnenen Ersitzung; sie besagt aber nichts über die rechtliche Beurtheilung der lediglich durch die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht bedingten Anwesenheit an einem Orte.

### § 7. Die Armenversorgung.

1. Nach dem Gesetze darf die Person, damit sie den Anspruch ersehe, während der festgesetzten Aufenthaltsfrist der öffentlichen Armenversorgung nicht anheimfallen. Der Begriff öffentliche Armenversorgung ist aus dem 4. Abschnitte des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105 entnommen. Nach den Bestimmungen dieses Abschnittes ist, soweit die Armenversorgung in der Gemeinde die Pflichten und Mittel der bestehenden Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten über-



steigt, die Gemeinde verpflichtet, ihre Heimathberechtigten im Verarmungsfalle zu unterstützen. Der Landesgesetzgebung bleibt es jedoch unbenommen, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung der Armenversorgung erleichtert wird. Die der Gemeinde obliegende Armenversorgung beschränkt sich auf die Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung. Die Armenversorgung der Kinder begreift auch die Sorge für deren Erziehung. Die Gemeinde darf auch auswärtigen (d. i. in ihr nicht heimathberechtigten, aber verweilenden) Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nöthige Unterstützung nicht versagen, vorbehaltlich des Erlasses.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich zunächst, daß der im Gesetze vom 5. December 1896 gebrauchte Ausdruck „öffentliche Armenversorgung“ gleichbedeutend ist mit dem Ausdrucke „öffentliche Armenunterstützung“. Es ergibt sich ferner aus ihnen, daß der im Gesetze gebrauchte Ausdruck „öffentliche Armenversorgung“ nicht gleichbedeutend ist mit dem Ausdrucke „die der Gemeinde gesetzlich obliegende Armenversorgung“. Denn es gibt außer dieser noch andere Arten der öffentlichen Armenversorgung. Öffentliche Armenversorgung ist eben jede Unterstützung durch die bestehenden öffentlichen Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten. Nicht öffentliche Armenversorgung ist nur die durch Privatwohlthätigkeit ausgeübte Armenpflege. Der Armenversorgung fällt eine Person nicht nur anheim, wenn sie für sich eine Armenunterstützung erlangt, sondern auch wenn ihre Familienangehörigen, zu deren Erhaltung sie gesetzlich verpflichtet ist, eine solche erlangen, gleichgiltig, ob die Unterstützung auf den Namen des Erhaltungspflichtigen oder auf den Namen eines solchen Familienangehörigen gewährt wird.

2. Der Eintritt der öffentlichen Armenversorgung unterbricht die Erfüllung des Anspruches. Dies sagt zwar nicht das Gesetz ausdrücklich, es ist aber aus der Natur dieser Thatsache zu entnehmen. Der Motivenbericht zum Gesetze sagt es übrigens ausdrücklich. Wenn das Gesetz die Armenversorgung nur als Hemmungsthatsache hätte behandeln wollen, hätte es dies ausdrücklich gesagt. Daraus, dass es dies nicht sagt, muß geschlossen werden, dass die Wirkung, welche die Armenversorgung auf die Erfüllung übt, die stärkere ist.

3. Gesetzlich bedeutungslose Fälle der Armenversorgung. Nach dem Gesetze vom 5. December 1896 sollen gewisse Fälle der öffentlichen Armenunterstützung die Erfüllung des Anspruches nicht beeinflussen. Es sind dies die Befreiung vom Schulgelde hinsichtlich der eine Schule besuchenden Kinder, sowie der Genuss eines Stipendiums, endlich eine nur vorübergehend gewährte Unterstützung. Was unter einer vorübergehend gewährten Unterstützung gemeint ist, sagt das Gesetz nicht. Gemeint kann damit nur eine Unterstützung sein, welche einer Person gewährt wird, die in einer vorübergehenden Nothlage, in einer durch voraussichtlich rasch vorübergehende Umstände verursachten Nothlage außerstande ist, sich oder ihre Familienangehörigen zu erhalten.

### § 8. Das Zusammentreffen von Hemmungs- und Unterbrechungsthatsachen.

1. Hemmungs- und Unterbrechungsthatsachen können sich unmittelbar aneinander schließen. Die unfreiwillige Abwesenheit kann sich in eine freiwillige verwandeln und umgekehrt. An die unfreiwillige Anwesenheit oder Abwesenheit kann sich der Eintritt der öffentlichen Armenversorgung schließen. Welche Wirkung solche Aufeinanderfolge hat, ist selbstverständlich. In dem Zeitpunkte, in welchem eine Art der die Erfüllung beein-

flussenden Thatsachen die andere ablöst, beginnt ihre Wirkung auf die Ersizung.

2. Hemmungs- und Unterbrechungsthatsachen können aber auch in denselben Zeitraum fallen. Der unfreiwillig Anwesende und der unfreiwillig Abwesende können zugleich der öffentlichen Armenversorgung selbst oder durch ihre Angehörigen, deren Unterstützung ihnen angerechnet wird, anheimfallen. Bei solchem Zusammentreffen schlägt die Wirkung der stärkeren Thatsache durch: die Unterbrechungsthatsache wirkt auf die Ersizung.

### § 9. Die Aufenthaltsfrist.

Der Anspruch wird durch einen zehnjährigen Aufenthalt in der Gemeinde erworben. Die Erwerbung ist aber als Ersizung gedacht, und nicht jeder Aufenthalt ist für die Ersizung wirksam. Die Aufenthaltsfrist ist also keine fortlaufende Kalenderfrist, sondern eine Ersizungszeit. Diese ist aber mit Rücksicht auf die Thatsachen zu berechnen, welche die Ersizung beeinflussen. Die Ersizung wird durch gewisse Thatsachen gehemmt, durch andere Thatsachen unterbrochen. Solange eine Hemmungsthatsache dauert, kann die Ersizung des Anspruches nicht beginnen, die begonnene nicht ablaufen, wohl aber nach Wegfall der Hemmungsthatsache weiterlaufen; nur während der Dauer der Hemmung ruht die Ersizung. Hemmungsthatsachen trennen die begonnene Ersizungszeit somit zwar in Zeiträume, doch sind diese für die Berechnung der gesetzlich geforderten Ersizungsfrist zusammenrechenbar.

Sobald eine Unterbrechungsthatsache eintritt, wird die Ersizung unterbrochen, kann aber nach Wegfall der Unterbrechungsthatsache nicht weiterlaufen, sondern nur neu beginnen. Unterbrechungsthatsachen trennen die Ersizungszeit somit zwar auch in Zeiträume, aber die vor der Unterbrechung

verflossene Ersizungszeit ist unanrechenbar geworden. Die gesetzlich geforderte Ersizungsfrist beginnt nach Wegfall der Unterbrechungsthatsache von neuem.

Die zehnjährige, vom Gesetze geforderte Aufenthaltssfrist füllt somit nicht nothwendig auch ein ununterbrochenes Kalenderdecennium und kann aus mehreren Zeiträumen, zwischen denen Hemmungen liegen, zusammengerechnet sein.

#### § 10. Die Berechnung der Aufenthaltsfrist und der für sie maßgebende Zeitraum.

Für die Beantwortung der Frage, ob die Ersizung des Anspruches erfolgt sei, kann überhaupt nur der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkte, in welchem die Ersizung allererst beginnen konnte (dem Zeitpunkte der Erlangung der Eigenberechtigung), und dem Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruches in Betracht kommen. Nun entsteht aber die Frage: in welcher Richtung soll die Berechnung der Ersizungsfrist sich bewegen, soll sie vom ersten möglichen Anfangspunkte der Ersizung vorwärtsschreitend oder vom Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruches rückwärtsschreitend die Ersizungsfrist berechnen? Damit ist noch nicht gesagt, daß der Zeitpunkt der Erlangung der Eigenberechtigung oder der Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches der Anfangs- oder der Endpunkt der Ersizungsfrist sein muß. Es kann ja unmittelbar nach dem Zeitpunkte der Erlangung der Eigenberechtigung oder unmittelbar vor dem Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruches eine Hemmungsthatsache liegen, so daß die Ersizungsfrist nicht unmittelbar an jenen oder diesen Zeitpunkt sich anschließt: Es kann, wie später sich zeigen wird, die Ersizungsfrist noch durch andere Zeiträume von dem Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruches geschieden sein. Die Frage

geht vorläufig nur dahin, in welcher Richtung die Berechnung der Ersitzungsfrist sich bewegen soll, ob vorwärts von jenem Zeitpunkte oder rückwärts von diesem.

Diese Frage ist wichtig aus dem Grunde, weil der ganze für die Ersitzung überhaupt in Betracht kommende Zeitraum durch Unterbrechungsthatsachen in mehrere Zeiträume zerfallen kann, von denen, da die Ersitzung nach Wegfall einer Unterbrechungsthatsache neu beginnt, immer nur einer für die Ersitzung in Betracht kommen kann, und zwar entweder der erste oder der letzte. Bei der vorwärtsschreitenden Berechnungsart käme der erste Zeitraum in Betracht, bei der rückwärtsschreitenden der letzte. Für die Berechtigung des Anspruches aber ist der Umstand, welcher Zeitraum in Betracht kommt, von ausschlaggebender Bedeutung. Kommt nämlich der erste Zeitraum in Betracht, so ist der Anspruch, wenn dieser Zeitraum ein Ersitzungsdecennium in sich faßt, unverlierbar erworben, was immer für Thatsachen, welche die Ersitzung überhaupt beeinflussen, nach diesem Zeitraume bis zur Geltendmachung des Anspruches eintreten mögen. Kommt aber der letzte Zeitraum in Betracht, so kann der früher schon einmal erworbene, aber nicht geltend gemachte Anspruch wieder verloren gehen und somit im Zeitpunkte der Geltendmachung nicht mehr bestehen.

Eines scheint von vornherein klar: nur die eine oder andere Berechnungsart kann dem Gesetze entsprechen, außer dieses bestimmt ausdrücklich das Gegentheil. Denn die Entscheidung für die eine oder andere Berechnungsart ist grundsätzlich auch die Entscheidung darüber, ob der einmal erworbene Anspruch bis zu seiner Geltendmachung unverlierbar ist oder nicht.

Zwingt also das Gesetz auch nur in einem Falle, die eine Berechnungsart anzuwenden, so ist diese Berechnungs-

art in jedem Falle die dem Gesetze entsprechende, außer das Gesetz macht selbst eine Ausnahme.

Das Gesetz sagt aber: der Anspruchsberechtigte muß nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorangehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten haben und darf ferner während der festgesetzten Aufenthaltssfrist (d. i. während dieser Ersitzungsfrist) der öffentlichen Armenversorgung nicht anheimfallen. Die Gesetzesbestimmung: „durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre“ deutet darauf, daß dem Gesetze die letztere Berechnungsart entspricht.

Verstärkt wird diese Annahme durch die Vergleichung dieser Gesetzesbestimmung mit denen des Gemeindegesetzes vom 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58 und des früheren Wiener Gemeindestatutes vom 20. März 1850, L. G. B. Nr. 21. Jenes bestimmt im § 39, daß einem österreichischen Staatsbürger die Aufnahme in den Heimatverband nicht verweigert werden kann, welcher wenigstens vier Jahre unmittelbar vorher ununterbrochen und freiwillig in der Gemeindegemarkung seinen Wohnsitz hatte und während dieser Zeit der Armenversorgung nicht zur Last fiel. Dieses bestimmt in § 9, daß jeder österreichische Staatsbürger das Recht hat, die Aufnahme als Gemeindeangehöriger zu verlangen, wenn er wenigstens zehn Jahre unmittelbar vorher im Gemeindebezirke wohnhaft ist.

Von diesen gesetzlichen Bestimmungen ist das Gesetz vom 5. December 1896 offenbar ausgegangen, als es den Ausdruck wählte: nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre. Vollkommen zweifellos wäre die Gesetzesbestimmung, wenn es hieß: unmittelbar vorausgehende Jahre. Die Weglassung des Wortes unmittelbar ist aber kein hinreichender Grund zur Annahme, daß das Gesetz vom 5. December 1896 etwas

anderes bestimme, als jene früheren Gesetze bestimmt haben. Wenn das Gesetz die erste Berechnungsart hätte vorschreiben wollen, so wären die Worte „der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende“ (Jahre) überflüssig. Denn daß die Ersitzungszeit der Bewerbung um das Heimatrecht vorhergehen müsse, ist selbstverständlich. Da aber nicht angenommen werden darf, daß das Gesetz mit jenen Worten nichts sagen will, so muß man annehmen, daß es dasselbe besagt, was jene früheren Gesetze besagt haben, und daß es das Wort „unmittelbar“ nur deshalb vermieden hat, weil er entbehrlich und irreführend ist und mit einer späteren Bestimmung des Gesetzes, mit den §§ 3 und 4 im Widerspruch stehen würde. Es ist entbehrlich; denn der Ausdruck „der Bewerbung vorausgehende Jahre“ bedeutet, wenn er etwas bedeutet, „unmittelbar vorausgehende Jahre“. Es wäre irreführend, denn es würde zu der Annahme verleiten, daß die Ersitzungsfrist sich buchstäblich unmittelbar an den Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches anschließen müsse. Dies wäre aber mit den Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes in Widerspruch, weil nach diesen Bestimmungen vor dem Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruches auf die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde ein Zeitraum liegen kann, welcher nicht oder wenigstens nicht in jeder Beziehung als Ersitzungsfrist zu behandeln ist.

Die Annahme, daß dem Gesetze die zweite Berechnungsart entspreche, wird weiter dadurch bestärkt, daß die Beziehung der Worte „durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre“ auf die voranstehende Bestimmung „nach erlangter Eigenberechtigung“ sprachlich und logisch unmöglich ist. Wenn das Gesetz nur besagen wollte, daß die Berechnung der Ersitzungszeit erst vom Zeitpunkt der erlangten Eigenberechtigung beginnen kann, so hätte

es sagen müssen: „durch zehn Jahre nach erlangter Eigenschaftsberechtigung“, oder „durch zehn der Erlangung der Eigenschaftsberechtigung nachfolgende Jahre“. Ein solcher Sprach- und Denkfehler darf aber dem Gesetzgeber nicht zugemuthet werden. Denn der § 6 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt, daß einem Gesetze in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden darf als der, welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.

Endlich aber zwingt das Gesetz sogar zur Anwendung der zweiten Berechnungsart durch die Bestimmung des § 4. Nach § 4 kann ein österreichischer Staatsbürger, welcher seinen Aufenthalt in der Gemeinde, in welcher er gemäß § 2 dieses Gesetzes den Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband derselben erworben hat, aufgegeben oder das Gebiet der Gemeinde unfreiwillig verlassen hat, diesen Anspruch noch zwei Jahre nach dem Aufhören des Aufenthaltes in der Gemeinde geltend machen. Nach dieser Gesetzesbestimmung muß die Prüfung des Anspruches auf die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde von dem Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruches ausgehend untersucht, ob derjenige, welcher den Anspruch erheben zu haben behauptet, am zweiten Jahrestage vor der Geltendmachung des Anspruches in dieser Gemeinde seinen Wohnsitz gehabt hat. Hat er die Gemeinde nach diesem Tage, also binnen der letzten zwei Jahre vor der Geltendmachung des Anspruches verlassen, so ist weiter zu untersuchen, ob er im Zeitpunkte seiner Entfernung aus der Gemeinde den Anspruch bereits erheben hatte.

Aus dieser Gesetzesstelle geht unwiderleglich hervor, daß wenigstens in diesem Falle nur der letzte Zeitraum vor der Geltendmachung des Anspruches, innerhalb dessen eine Ersetzung überhaupt möglich war, für die Berechnung der Er-



sizungsfrist in Betracht kommt und daß die Berechnungsart die rückwärtschreitende sein muß.

Aus dieser Gesetzesstelle geht aber weiter hervor, daß nach dem Gesetze der einmal erworbene, aber nicht geltend gemachte Anspruch bis zur Geltendmachung wieder verloren gehen kann. Der § 4 bestimmt nämlich, daß eine Thatsache, welche im allgemeinen die Ersizung beeinflusst (die Abwesenheit vom Ersizungsorte) ausnahmsweise sie nicht beeinflussen soll, wenn sie binnen der letzten zwei Jahre vor der Geltendmachung des Anspruches eintritt; die Abwesenheit, sonst eine Hemmungs- oder Unterbrechungsthatsache, soll den Anspruch nicht beeinträchtigen, wenn sie erst binnen der letzten zwei Jahre vor Geltendmachung des Anspruches eintritt und vor ihrem Eintritt der Anspruch bestanden hat. Diese Ausnahme, welche das Gesetz macht, setzt eine Regel voraus. Wenn ausnahmsweise eine bestimmte Hemmungs- oder Unterbrechungsthatsache den einmal erworbenen, aber nicht geltend gemachten Anspruch nicht aufhebt, so setzt diese Ausnahme die Regel voraus, daß im allgemeinen der erworbene, aber nicht geltend gemachte Anspruch wieder aufgehoben werden kann.

Der § 4 enthält aber sogar neben der Ausnahme auch die Regel. Nur eine binnen der letzten zwei Jahre eingetretene Abwesenheit läßt den Anspruch bestehen, wenn er am Beginne der Abwesenheit bestanden hat. Eine früher eingetretene und am zweiten Jahrestag vor der Geltendmachung des Anspruches noch dauernde Abwesenheit hebt den Anspruch, auch wenn er vor Beginn dieser Abwesenheit bestanden hat, jedenfalls auf.

Es ist somit jedenfalls die Regel, daß der einmal erworbene, aber nicht geltend gemachte Anspruch bis zum Zeitpunkte der Geltendmachung verlierbar ist, daß für die Beurtheilung, ob der Anspruch zu Recht besteht, nur der letzte,

vor dem Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruches liegende Zeitraum in Betracht kommt, und daß die rückwärtsschreitende Berechnungsart allein dem Gesetze entspricht.

## II. Die Geltendmachung des Anspruches.

### § 11. Die zur Geltendmachung des Anspruches Berechtigten.

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Anspruche auf die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde und dem Anspruche auf die Zusicherung der Aufnahme.

1. Berechtigt zur Geltendmachung des Anspruches auf die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde ist zunächst der, welcher diesen Anspruch selbst erfaßt hat (unmittelbarer Anspruch, unmittelbar Anspruchsberechtigter).

2. Berechtigt zur Geltendmachung des Anspruches sind aber auch jene Personen, welche gemäß den Bestimmungen der §§ 6, 7, 11, 12, 13 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 ihr Heimatrecht von jenem des unmittelbar Anspruchsberechtigten ableiten (Nachfolger im Heimatrechte).

Nach den erwähnten Bestimmungen theilen eheliche Kinder das Heimatrecht, welches ihr Vater zur Zeit ihrer Geburt oder, wenn sie nachgeboren sind, zur Zeit seines Todes hatte. Uneheliche Kinder theilen das Heimatrecht, welches ihre Mutter zur Zeit der Entbindung hatte. Legitimierte Kinder, solange sie nicht eigenberechtigt sind, theilen das Heimatrecht, welches ihr Vater zur Zeit der Legitimation hatte, die Ehegattin das Heimatrecht des Gatten im Zeitpunkte der Eheschließung. Dieses Heimatrecht bleibt den Kindern auch nach